

Merkblatt für das Abbrennen eines Osterfeuers

Für das Abbrennen eines Osterfeuers am Ostersonntag (08.04.2023) sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Das Material darf nicht länger als 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden, damit möglichst weitgehend verhindert wird, dass die Tiere in dem Material Unterschlupf finden.
2. Das Material darf erst am Tag der Veranstaltung auf die Feuerstelle gelegt werden. Das Umsetzen des Materials soll Tieren, die bereits Unterschlupf gefunden haben, eine Fluchtmöglichkeit geben.
3. Das Feuer darf nicht
 - bei langanhaltender, extrem trockener Witterung
 - auf moorigem Untergrund
 - im Bereich von Naturdenkmälern u. geschützten Landschaftsteilen
 - auf Flächen besonders geschützter Biotop (Naturschutzgebiete)
 - in besonderen Schutzzonenabgebrannt werden.
4. Beim Abbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - **100m** zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen oder mit weicher Bedachung
 - **50m** zu Gebäuden aus nicht brennbaren Baustoffen
 - **100m** zu Energieversorgungsanlagen, öffentl. Verkehrsflächen, Waldflächen, Zelt- und Campingplätzen und anderen Erholungseinrichtungen
 - **50m** zu Heiden, Wallhecken oder entwässerten Mooren
 - **300m** zu Krankenhäusern, Kindergärten, Schulen u. Seniorenheimen
5. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen (Benzin, Heizöl, Altöl o.Ä.) angefacht werden.
6. Das Osterfeuer muss unter ständiger Überwachung durch eine erwachsene Person stehen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen vollständig erloschen sein.
7. Es dürfen nur Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden.
8. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (i.d.R. bis Mitternacht) abgebrannt sein.

Die Beachtung der Bestimmungen ist zwingend notwendig. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Verstoß eine Ordnungswidrigkeit darstellt und entsprechende Bußgeldverfahren mit sich ziehen kann.